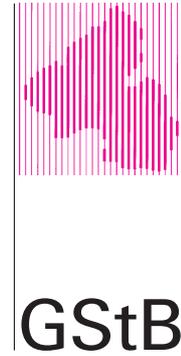


*Gemeinde
und
Stadt*



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald

– Ein Ratgeber für Kommunen und Forstpersonal –

Aktualisierte Fassung (Stand: Dezember 2006)

Dr. Stefan Schaefer, Forstreferent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Beilage 5/2006
zu Heft 12/2006

Inhaltsübersicht	
1. Einführung	3
2. Veränderung der Rahmenbedingungen ..	3
2.1 Staatliche Forstverwaltungen im Wandel	3
2.2 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz	3
2.3 Landesforsten Rheinland-Pfalz	4
2.4 Strukturreform der Landesforsten, TPL-Konzept	4
3. Relevante waldrechtliche Vorschriften zur Kommunalisierung der Revierleitung ...	5
3.1 Gemeinschaftsforstamt, forstfachliche Leitung im Körperschaftswald	5
3.2 Revierleitung und Revierdienst	5
3.3 Revierleitung durch körperschaftliche oder staatliche Bedienstete	6
3.4 Abrechnungsverfahren für die Kosten des Revierdienstes	6
4. Fragen und Antworten zur Revierleitung und zum Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete	8
4.1 Welche spezifischen Vorteile bietet die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete?	8
4.2 Welche spezifischen Risiken sind bei der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete zu berücksichtigen?	9
4.3 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Wechsel in der Revierleitung möglich? Wer ist zu beteiligen?	9
4.4 Welche Anstellungskörperschaft des körperschaftlichen Revierleiters kommt in Betracht? Welche Besonderheiten sind je nach Anstellungskörperschaft zu beachten?	10
4.5 Wer ist Dienstvorgesetzter, wer ist Vorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters?	11
4.6 Wie gestaltet sich die Versorgungsregelung bei einem Wechsel des Dienstherrn?	11
4.7 Wie erfolgt die Ermittlung und die Erstattung der Personalausgaben beim Revierdienst?	11
4.8 Kann bei der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete das staatliche TPL-Konzept zum Einsatz kommen? Welche Kosten sind dem Land zu erstatten?	13
4.9 Wie stellt sich ein Vergleich der Personalausgaben zwischen staatlichen und körperschaftlichen Bediensteten im Revierdienst dar?	13
4.10 Wer trägt die Kosten der Sachausstattung für den Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete?	14
4.11 Hat die Entscheidung für die körperschaftliche Revierleitung Auswirkungen auf die Vergrößerung des Forstreviers?	14
4.12 Können einem Forstrevier mit körperschaftlicher Revierleitung Staatswaldflächen angegliedert werden?	14
4.13 Verändern sich bei körperschaftlicher Revierleitung die Leistungen des staatlichen Forstamtes?	14
5. Resümee und Ausblick aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes	15
6. Weiterführende Informationen	16

1. Einführung

Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die jeweilige Gemeinde als Eigentümerin des Waldes trägt in umfassender Weise die rechtliche und politische Verantwortung. Der rheinland-pfälzische Verfassungsgerichtshof stellte in seiner grundlegenden Entscheidung vom 10. 12. 1947 fest, dass zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht auch die Möglichkeit zum Revierdienst durch Kommunalbeamte gehört.

Der Gemeinde- und Städtebund hat sich in der Vergangenheit stets für die Chancengleichheit zwischen körperschaftlicher und staatlicher Revierleitung eingesetzt. Die gesetzlich fixierte Wahlmöglichkeit besteht in der Realität nur dann, wenn die Rahmenbedingungen, speziell in finanzieller Hinsicht, weitestgehend vergleichbar sind.

In jüngerer Zeit hat die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete in Rheinland-Pfalz als Folge veränderter Rahmenseetzungen neue Attraktivität erlangt. Der fundamentale Wandel im gesellschaftlichen Umfeld der Forstwirtschaft, der sich gegenwärtig bundesweit vollzieht und dessen Ende noch nicht absehbar ist, verleiht diesem Trend eine zusätzliche Dynamik. Der vorliegende Ratgeber greift die aktuelle Entwicklung auf.

Ziel der Veröffentlichung ist es, sowohl den Verantwortlichen im Bereich der Kommunalpolitik als auch den Forstrevierleiterinnen und Forstrevierleitern sachbezogene Hilfestellungen im Meinungs- und Willensbildungsprozess an die Hand zu geben. Für die erforderliche Bewertung und Gewichtung der dargestellten Fakten und Argumente sind letztlich die spezifischen Verhältnisse vor Ort von ausschlaggebender Bedeutung.

2. Veränderung der Rahmenbedingungen

2.1 Staatliche Forstverwaltungen im Wandel

Die Strukturen der staatlichen Forstverwaltungen in Deutschland haben sich in den letzten Jahren gravierend verändert. Teilweise unterliegen sie sogar einem Dauerreformprozess. Neben ordnungspolitischen Gründen sind vor allem die prekäre Lage der öffentlichen Haushalte insgesamt, aber auch die negativen Betriebsergebnisse der Staatswaldbewirtschaftung selbst die maßgeblichen Triebkräfte dieser Entwicklung. Zentrales Ziel aller Forstreformen im staatlichen Bereich ist daher, die Ertragslage signifikant zu verbessern. Daneben soll veränderten Umfeldbedingungen, wie der Globalisierung der Holzmärkte, dem Konzentrationsprozess in der Holzindustrie sowie den wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen bezüglich Naturschutz und Erholung Rechnung getragen werden.

Die staatlichen Forstverwaltungen haben auf den wachsenden Reformdruck zunächst mit Struktur Anpassungen in Form von Forstamts- und Forstrevierauflösungen reagiert. Veränderungen innerhalb des bestehenden Rahmens erwiesen sich allerdings zunehmend als nicht ausreichend. In der Folge ist es vor allem zu einem Wechsel der Rechtsform gekommen.

Während zu Beginn des Jahres 1999 noch alle Landesforstbetriebe in Form des Regiebetriebes geführt wurden, stellt diese Rechtsform heute bundesweit die Ausnahme dar. Niedersachsen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern führen ihre Landesforstbetriebe zwischenzeitlich in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts. Einen Wechsel hin zum Landesbetrieb nach § 26 LHO haben die Bundesländer Saarland, Hessen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vollzogen. Mit der Änderung der Rechtsform werden die Ziele verfolgt, den staatlichen Forstverwaltungen erweiterte wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Spielräume zu eröffnen sowie mehr Transparenz der Kosten und Leistungen staatlichen Handelns zu erzeugen, ohne gleichzeitig die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Parlaments und der Regierung völlig aufzugeben.

In einigen Bundesländern, z. B. in Bayern, ist das Organisationsmodell der Einheits-/Gemeinschaftsforstverwaltung, das durch eine

Verbindung der Aufgabenbereiche „Betrieb“, „Beratung/Betreuung“ und „Hoheit“ gekennzeichnet ist, aufgegeben worden. Eine Trennung in Staatsforstbetrieb auf der einen Seite und Hoheits- und Betreuungsverwaltung auf der anderen Seite stellt die Konsequenz dar.

Vielfach ist mit den Reformen auch beabsichtigt, die Selbsthilfeeinrichtungen des kommunalen und des privaten Waldbesitzes zu stärken und auf diesem Wege mittelfristig die staatlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen zurückzuschrauben. Eine Stärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die sich zu dauerhaft leistungsfähigen, von den Waldbesitzern selbst getragenen Dienstleistungszentren entwickeln sollen, wird angestrebt.

Die bereits eingetretenen und die in Zukunft noch zu erwartenden Veränderungsprozesse im staatlichen Bereich haben, auf Grund der engen organisatorischen Verflechtung zwischen Staats- und Körperschaftswald, unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die waldbesitzenden Gemeinden.

Darüber hinausgehend können die laufenden Beschwerdeverfahren gegen die Landesforstverwaltungen beim Bundeskartellamt bezüglich der waldbesitzartenübergreifend gebündelten Rundholzvermarktung (sog. Rundholzverfahren) sowie bezüglich nicht kostendeckender Entgelte im Dienstleistungsbereich (sog. Dumping-Verfahren) die rechtliche Konsequenz haben, dass bestimmte staatliche Dienstleistungen in heutiger Form künftig nicht mehr angeboten werden dürfen.

2.2 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz

Nach dem Zweiten Weltkrieg war das restriktive Gemeindewaldrecht, insbesondere die zwingende Einbindung unter das Dach der staatlichen Forstverwaltung, Voraussetzung für den Aufbau einer einheitlichen flächendeckenden Organisation der Landesforstverwaltung. Die gesetzlichen Regelungen, die vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zunächst nicht unumstritten waren, führten dazu, dass die kommunalen Forstbetriebe – unabhängig von ihrer Größe – in den Genuss einer qualifizierten Betreuung kamen. Neben der direkten finanziellen Förderung gewährleistete das Land auf vielfältige Weise eine indirekte Förderung der kommunalen Waldeigentümer, insbesondere durch die kostenfreien Leistungen des staatlichen Forstamtes sowie durch die kostenfreie mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung).

Landesweit war seit 1950 ein deutlicher Trend zur Revierleitung durch staatliche Bedienstete festzustellen. Im Jahre 1972 wurde die Revierleitung auf über 50% der Gesamtbetriebsfläche des Körperschaftswaldes von kommunalen Forstbeamten ausgeführt, im Jahre 2000 lag der Wert nur noch bei 15%.

Die über Jahrzehnte abnehmende Attraktivität der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete geht maßgeblich auf zwei Ursachen zurück. Zum einen machten die Gemeinden weit überwiegend gute Erfahrungen mit der Betreuung ihres Waldeigentums durch das staatliche Forstpersonal. Zum anderen traten Personalkostenunterschiede zu Ungunsten der körperschaftlichen Revierleitung auf. Sie resultierten vor allem aus der Art und Weise, wie vormalig der Versorgungsaufwand bei der Berechnung der Betriebskostenbeiträge in Ansatz gebracht wurde, sowie aus der Umlagegestaltung der vier für Rheinland-Pfalz zuständigen kommunalen Versorgungskassen. Auch die Regelung in § 62 Abs. 2 des früheren Landesforstgesetzes hinsichtlich der „Alt-Versorgungsfälle“ ließ einen Wechsel zur staatlichen Revierleitung attraktiv erscheinen. Bezugspunkt dieser Bestimmung war nicht der versetzte Beamte, sondern das Revier. Bei einem Wechsel übernahm danach der neue Träger des Reviers sämtliche Versorgungslasten der Beamten, die im Zusammenhang mit dem Revier in der Vergangenheit entstanden waren.

Dem Landeswaldgesetz, das zum 01. 01. 2001 in Kraft getreten ist, liegt – neben einer Deregulierung – das politische Ziel zugrunde, die

Eigenverantwortung der Waldeigentümer zu stärken. Der Landesgesetzgeber hat Rahmenbedingungen gestaltet, die den Einsatz körperschaftlicher Bediensteter in der Revierleitung deutlich attraktiver machen. Die gesetzlich fixierte Wahlmöglichkeit zwischen körperschaftlicher und staatlicher Revierleitung besteht nunmehr auch in der Realität, da eine weitgehende finanzielle Gleichgewichtigkeit hinsichtlich der Personalausgaben und der Versorgungslasten gewährleistet ist.

Im Ergebnis sind unter Geltung des Landeswaldgesetzes eine Reihe von Entscheidungen zugunsten der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete getroffen worden, also entgegen dem jahrzehntelangen Trend in Rheinland-Pfalz. Vielerorts befindet sich ein Wechsel zur Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete gegenwärtig in der kommunalpolitischen Diskussion.

2.3 Landesforsten Rheinland-Pfalz

Landesforsten Rheinland-Pfalz wird seit 01. 01. 2005 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Vorausgegangen war ab dem Jahre 2002 ein Pilotprojekt „Quasi-Landesbetrieb“.

Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Der Landesbetrieb Landesforsten hat unverändert einen dreistufigen Aufbau mit der Forstabteilung des Ministeriums, der Zentralstelle der Forstverwaltung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und den Forstämtern.

Landesforsten erfüllt neben erwerbswirtschaftlichen Aufgaben auch Hoheits- und Dienstleistungsaufgaben. Die Gemeinschaftsforstämter sind untere Forstbehörden. Die Zentralstelle der Forstverwaltung ist obere Forst- und Jagdbehörde, das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz oberste Forst- und Jagdbehörde.

Die Buchführung von Landesforsten wird ab dem 01. 01. 2007 nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung ausgebildet. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird zu einem betrieblichen Führungsinstrument fortentwickelt.

Aus kommunaler Sicht ist von entscheidender Bedeutung, ob die mit der Bildung des Landesbetriebes beabsichtigte Transparenz der Kosten und Leistungen staatlichen Handelns zu Veränderungen im Dienstleistungsangebot für die waldbesitzenden Gemeinden führt. Es muss davon ausgegangen werden, dass staatliche Dienstleistungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, in Zukunft nicht mehr erbracht werden. Dies trifft für die Durchführung der Waldarbeiterentlohnung im Körperschaftswald zu. Derzeit wird die verwaltungs- und rechentechnische Abwicklung noch als kostenfreie Dienstleistung des Landes angeboten. Nach der waldrechtlichen Vorgabe, die mit In-Kraft-Treten des Landeswaldgesetzes im Jahre 2001 entsprechend geändert wurde, handelt es sich hingegen um eine Aufgabe der Körperschaft im Bereich der Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie der Personalangelegenheiten.

Ferner ist zu erwarten, dass subventionierte oder kostenfreie Dienstleistungen des Landes, auf die dem Grunde nach ein gesetzlicher Anspruch besteht, zukünftig sukzessive in Richtung einer Vollkostenerstattung ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang kommt dem laufenden „Dumping-Verfahren“ beim Bundeskartellamt maßgebliche Bedeutung zu. Vom Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger und auch vom Verband selbstständiger Forstsachverständiger Rheinland-Pfalz/Saarland wird der Vorwurf erhoben, dass Landesforstverwaltungen den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzern Forstdienstleistungen zu nicht kosten deckenden Entgelten, also anzunehmenderweise steuerfinanziert, anbieten und diese erbringen. Der Marktzutritt für private Forstsachverständige werde in erheblicher Weise erschwert, wenn nicht sogar unmöglich. Ein solches „Dumping“ kann einen Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellen und ist ggf. zu untersagen. Eine Entscheidung des Bundeskartellamtes in der Angelegenheit steht noch aus.

2.4 Strukturreform der Landesforsten, TPL-Konzept

Mit dem Konzept „Landesforsten – Zukunftsfähige Strukturen“ hat der Ministerrat im Jahre 2002 eine tiefgreifende Reform der staatlichen Forstverwaltung in Rheinland-Pfalz beschlossen. Die Optimierung der Prozesse und die Neugestaltung der Aufgabenzuordnung ermöglichte aus Sicht der Landesregierung die Vergrößerung von Forstämtern und Forstrevieren. Zum 01. 01. 2004 wurde die Zahl der Forstämter von 88 auf 45 zurückgeführt. Auch die Zahl der Forstreviere im Staatswald nimmt bei einer Zielgröße zwischen 1.400 und 1.800 ha reduzierte Holzbodenfläche deutlich ab.

Die Vergrößerung der Forstreviere im Staatswald geht mit der Einführung des Konzeptes der zentralen Steuerung der technischen Produktion in den Forstämtern (**TPL-Konzept**) einher. Zentraler Konzeptbestandteil ist die Funktionalisierung der mit der „Waldarbeit“ (= technische Produktion) verbundenen Prozesse. Insbesondere der Einsatz der Waldarbeiter und Unternehmer, die Holzaushaltung, die Holzbereitstellung, die Holzaufnahme und die Holzvorzeigung sowie die Erstellung der Verlohnungsunterlagen für die Waldarbeiter erfolgen revierübergreifend im gesamten Forstamtsbereich durch einen verantwortlichen **Technischen Produktionsleiter (TPL)** als Spezialisten und nicht mehr durch die örtlichen Revierleiter. Aufgaben der Revierleitung bleiben die Planung, Steuerung und Kontrolle von Maßnahmen, Hoheitsaufgaben sowie die biologische Produktion. Dem Technischen Produktionsleiter sind ein oder mehrere **Technische Produktionsleiter-Assistenten (TPA)** zugeordnet. Er ist verantwortlich für den Einsatz der Waldarbeiter, die in sog. **teilautonomen Gruppen** (Sollstärke 3 bis 9 Mitglieder) mit einem hohen Grad an Selbstorganisation tätig werden.

Mit dem TPL-Konzept verfolgt die Landesregierung die Ziele

- einer Erhöhung der Produktivität durch eine verbesserte Einsatzsteuerung von Waldarbeitern, Unternehmern und Maschinen,
- einer Trennung der durch langfristige Ziele geprägten biologischen Produktion von der durch kurzfristige Ziele gesteuerten technischen Produktion,
- einer Verbesserung des Holzflussmanagements durch Reduktion der Schnittstellen zum Kunden,
- einer Reduktion der Organisationskosten.

Zum 01. 10. 2005 erfolgte die Einführung des TPL-Konzeptes in 7 Pilotforstämtern mit hohem Staatswaldanteil (Bad Dürkheim, Bienwald, Hinterweidenthal, Johanniskreuz, Kaiserslautern, Soonwald und Wasgau). In 12 weiteren Forstämtern soll das Konzept zum 01. 10. 2007 umgesetzt werden (Adenau, Altenkirchen, Birkenfeld, Dhronicken, Donnersberg, Hachenburg, Hochwald, Idarwald, Otterberg, Trier, Saarburg und Westrich). Die verbleibenden 26 Forstämter sollen in den nächsten Jahren folgen.

Aus Sicht der Landesregierung sprechen Gründe der Wirtschaftlichkeit dafür, das TPL-Konzept auch im Körperschaftswald umzusetzen. Allerdings sind die waldbesitzenden Körperschaften in ihrer Entscheidung frei, ob die TPL-Organisation künftig die Ressourcenkoordination in ihrem Waldbesitz übernimmt oder ob die derzeitige Form des Revierdienstes nach eigenen Vorstellungen weiterentwickelt wird. Das TPL-Konzept stellt daher lediglich ein Angebot des Landes in seiner Funktion als Dienstleister für die Körperschaften dar.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist unstrittig, dass einer Optimierung des Ressourceneinsatzes über die Reviergrenzen hinweg in Zukunft immer größere Bedeutung zukommt. Das stark formalisierte und zentral vorgegebene staatliche TPL-Konzept stellt in diesem Zusammenhang einen denkbaren Ansatz dar. Auf deutlich mehr Akzeptanz bei den betroffenen Waldbesitzern und Forstleuten vor Ort dürfte allerdings eine Fortentwicklung der heute bereits bestehenden revierübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten stoßen, die sich hinsichtlich Umfang und Geschwindigkeit an den örtlichen Erfordernissen ausrichtet.

Nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine endgültige Entscheidung zugunsten des staatlichen TPL-Konzeptes im Körperschaftswald getroffen werden. Hinreichend lange Praxiserfahrungen liegen weder aus Rheinland-Pfalz noch aus anderen Bundesländern vor. Eine unabhängige Evaluierung in den Pilot-Forstämtern ist nicht vorgesehen. Ob die mit dem TPL-Konzept verfolgten Ziele erreicht werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig offen. Die Etablierung des TPL-Konzeptes führt im Körperschaftswald allerdings zu einer grundlegenden Revierneustrukturierung sowie zu einer weitreichenden Veränderung der Arbeitsabläufe, die – nach Vorliegen ggf. negativer Praxiserfahrungen – zwar rechtlich, aber wohl kaum faktisch rückgängig zu machen wären.

Im Übrigen steht die seit 01. 01. 2006 von Landesforsten praktizierte Umlagefinanzierung der Revierdienstkosten, die auch die Körperschaften einbezieht, die sich ausdrücklich gegen die Umsetzung des TPL-Konzeptes in ihrem Waldbesitz entscheiden, in offenem Widerspruch zu dem Grundsatz, dass es sich (lediglich) um ein Angebot im Rahmen eines freiwilligen Systems handelt. Über finanzielle Rahmenbedingungen („Zwangsumlage“) wird eine einseitige Lenkungswirkung erzeugt, die im Körperschaftswald zu einer Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts führt. Offensichtlich hat sich das staatliche TPL-Konzept zu einem Prestigeobjekt entwickelt, dessen flächendeckende Umsetzung von Landesforsten im Staats- und Körperschaftswald betrieben wird.

Die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald hat durch die Diskussionen um die Einführung des staatlichen TPL-Konzeptes eine zusätzliche Attraktivität erhalten. Die mit der Umsetzung der Strukturreform verbundenen Tendenzen zur Zentralisierung und Vereinheitlichung stoßen bei zahlreichen waldbesitzenden Gemeinden und den dort tätigen Forstleuten auf Widerspruch. Im Revierleiter wird eine etablierte „Institution“ vor Ort gesehen, dessen ungeteilte Dienstleistung für alle mit dem Wald verbundenen Fragestellungen erhalten und ggf. auf verwandte Tätigkeitsfelder ausgedehnt werden soll. Auch die staatlichen Revierleiter selbst haben unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ein deutlich gesteigertes Interesse an einem Wechsel in den kommunalen Bereich.

3. Relevante waldrechtliche Vorschriften zur Kommunalisierung der Revierleitung

3.1 Gemeinschaftsforstamt, forstfachliche Leitung im Körperschaftswald

Über das Organisationsmodell der Gemeinschaftsforstverwaltung besteht eine enge Verzahnung zwischen Staats- und Körperschaftswald. Das Gemeinschaftsforstamt ist dadurch gekennzeichnet, dass betriebliche, leistungsgewährende und hoheitliche Aufgaben in einer Behörde gebündelt sind, die Leistungen für alle Waldeigentumsarten erbringt.

Das gesamte Landesgebiet ist gemäß § 32 Abs. 1 LWaldG durch die obere Forstbehörde in räumlich abgegrenzte Forstamtsbezirke einzuteilen. Ausgenommen ist der Wald im Alleineigentum des Bundes und Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst.

Bei den Forstämtern handelt es sich ausschließlich um staatliche Gemeinschaftsforstämter. Die Bildung kommunaler Gemeinschaftsforstämter ist erst mit In-Kraft-Treten des Landeswaldgesetzes im Jahre 2001 forstrechtlich zulässig geworden. Allerdings ist das staatliche Gemeinschaftsforstamt für die kommunalen Waldeigentümer gemäß § 27 Abs. 5 LWaldG völlig kostenfrei, während die Kosten für ein kommunales Gemeinschaftsforstamt gemäß § 32 Abs. 4 LWaldG weitestgehend von den Kommunen selbst zu tragen sind. Insofern liegt eine deutliche Verzerrung der Präferenzen der kommunalen Entscheidungsträger durch die finanziellen Rahmenbedingungen vor.

Zentrale Aufgabe des Forstamtes ist gemäß § 27 Abs. 1 LWaldG die forstfachliche Leitung im Körperschaftswald. Sie umfasst Planung, Durchführung und Überwachung sämtlicher forstlicher Arbeiten sowie den jährlichen Nachweis der Betriebsergebnisse. Die Regelung gilt kraft Gesetzes, einer vertraglichen Vereinbarung bedarf es nicht.

Im Rahmen der Strukturreform von Landesforsten wurden Aufgaben der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald von der Forstamtsleitung auf die Revierleitung delegiert.

3.2 Revierleitung und Revierdienst

Der Revierdienst findet nach § 9 Abs. 1 LWaldG in Forstrevieren statt. Jeglicher Körperschaftswald muss gemäß § 4 LWaldGDVO einem Revier zugeordnet sein. Die Waldbesitzer haben für die Durchführung des Revierdienstes zu sorgen. Die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere ist gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG Aufgabe der Waldbesitzer. Das vormalige Genehmigungserfordernis durch die obere Forstbehörde ist entfallen. Die Forstreviere dürfen nur so gebildet werden, dass ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist und ein Bediensteter mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst die verantwortliche Leitung ausüben kann.

Der Gesetzgeber unterscheidet insoweit zwischen der verantwortlichen Revierleitung und dem Revierdienst. Revierleitertätigkeiten sind nach § 9 Abs. 4 LWaldG in der Regel Beamten zu übertragen, nur in Ausnahmefällen Angestellten. Die Revierleitung in Forstrevieren mit Körperschaftswald kann demgemäß nicht von privaten Forstsachverständigen oder Mitarbeitern privater Forstbetriebe ausgeübt werden.

Im Unterschied zur verantwortlichen Revierleitung unterliegen die Aufgaben des Revierdienstes nicht dem Beamtenvorbehalt. Sie können – unter der Zielvorgabe und Kontrolle des zuständigen Revierleiters – von privaten Forstsachverständigen oder Mitarbeitern privater Forstbetriebe erfüllt werden. Persönliche Voraussetzung ist allerdings gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWaldG die Befähigung für den gehobenen Forstdienst. Darüber hinausgehend ist es nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG im Einzelfall zulässig, Forsttechniker sowie Forstwirtschaftsmeister mit Aufgaben des Revierdienstes zu betrauen.

Der Revierdienst umfasst gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG den Betriebsvollzug, sonstige forstliche Aufgaben sowie die Aufgaben des Forstamtes, soweit sie den Forstrevieren zur Wahrnehmung zugewiesen sind. In Forstrevieren mit staatlichen Bediensteten können diesen nach § 9 Abs. 3 LWaldG neben dem Revierdienst sonstige berufsbezogene Tätigkeiten nur in geringem Umfang zugewiesen werden.

3.3 Revierleitung durch körperschaftliche oder staatliche Bedienstete

In Forstrevieren mit Körperschaftswald bestehen gemäß § 28 Abs. 1 LWaldG zwei Möglichkeiten der Revierleitung, nämlich entweder durch körperschaftliche Bedienstete oder durch staatliche Bedienstete. Der Gesetzgeber macht die Entscheidungsbefugnis vom Körperschaftswaldanteil an der reduzierten Holzbodenfläche des Forstreviers abhängig:

- Liegt der Körperschaftswaldanteil bei mehr als 50%, entscheiden die Körperschaften, ob sie die Revierleitung durch einen körperschaftlichen oder einen staatlichen Bediensteten durchführen lassen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 LWaldG).
- Liegt der Körperschaftswaldanteil bei 50% oder weniger, führt ein staatlicher Bediensteter die Revierleitung durch, die Körperschaften werden von der oberen Forstbehörde vor Auswahl dieses Bediensteten angehört (§ 28 Abs. 1 Satz 5 LWaldG).

Der Gesetzgeber schränkt das Entscheidungsrecht der Körperschaften ein, wenn das betreffende Forstrevier nach dem Aufgabenvolumen unterlastet ist. In diesem Fall muss die Revierleitung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 LWaldG zwingend durch einen körperschaftlichen Bediensteten ausgeübt werden. Die Regelung soll verhindern, dass das Land auch dann staatliche Bedienstete vorhalten und zur Verfügung stellen muss, wenn die Körperschaften selbst (aus welchen Beweggründen auch immer) die unter Effizienzgesichtspunkten erforderliche Revierneuaufgrenzung nicht einleiten.

§ 7 LWaldGDVO regelt die Möglichkeiten eines Wechsels zwischen der Revierleitung durch einen körperschaftlichen Bediensteten und der Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten. Ein Wechsel

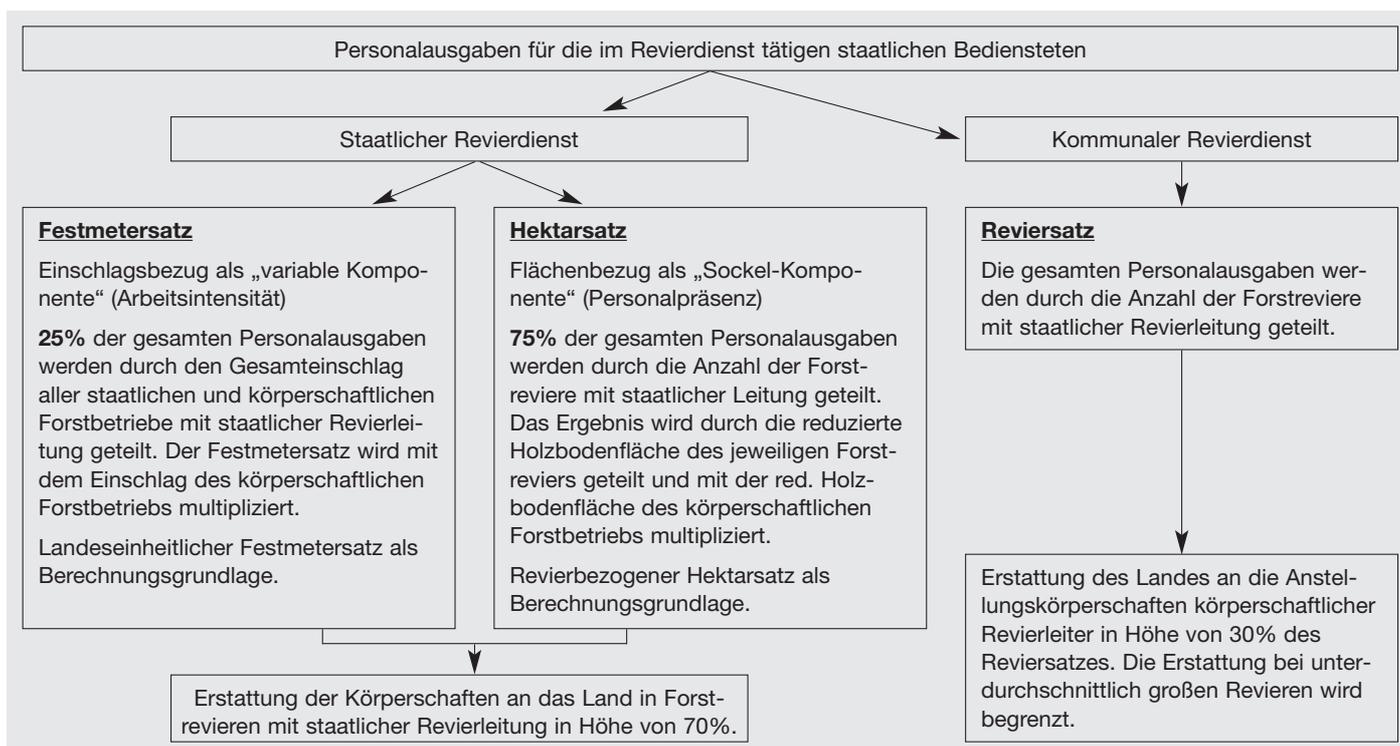
ist möglich, wenn die Stelle der Revierleitung frei wird (z. B. durch Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Tod des Stelleninhabers), beim Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel auf der Stelle sowie wenn die Körperschaft die Ablösung des derzeitigen Revierleiters aus fachlichen oder disziplinarrechtlichen Gründen wünscht. Die größte praktische Relevanz kommt dem Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel des Stelleninhabers zu.

3.4 Abrechnungsverfahren für die Kosten des Revierdienstes

Der Gesetzgeber differenziert in § 9 Abs. 1 LWaldG zwischen den forstbetrieblichen und den sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst. Kernpunkt der Regelung in § 28 Abs. 2 LWaldG bezüglich des Abrechnungsverfahrens für die Revierdienstkosten ist, dass die Körperschaften nur die Personalausgaben beim Revierdienst zu tragen haben, die für die Erledigung der forstbetrieblichen Aufgaben anfallen. Die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben geht finanziell zu Lasten des Landes. Dabei wird von einem **Verhältnis von 70% der forstbetrieblichen Aufgaben zu 30% der sonstigen forstlichen Aufgaben** ausgegangen. Beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete erstatten die Körperschaften dem Land für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben 70% der Personalausgaben. Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete erstattet das Land 30% der Personalausgaben an die Anstellungskörperschaft.

Zum 01. 01. 2006 ist eine Neuregelung des Abrechnungsverfahrens für die Revierdienstkosten im Gemeindefeld in Kraft getreten. Die Differenzierung zwischen forstbetrieblichen und sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst im Verhältnis von 70% zu 30% wird beibehalten. Das Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten stellt ein Umlagemodell dar. Die gesamten für den Revierdienst mit staatlichen Bediensteten anfallenden Personalausgaben werden auf die in den jeweiligen Forstrevieren vorhandenen Forstbetriebe verteilt. Zur Verteilung der Personalausgaben werden die beiden Komponenten „Fläche“ und „Holzeinschlag“ herangezogen.

Abbildung 1: Neuregelung des Abrechnungsverfahrens für die Revierdienstkosten im Überblick



Beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete werden ein **revierbezogener Hektarsatz** sowie ein **landeseinheitlicher Festmetersatz** ermittelt. Die gesamten Personalausgaben werden zu 75% nach dem Hektarsatz und zu 25% nach dem Festmetersatz aufgeteilt. Körperschaften mit einem Waldbesitz ab 50 ha reduzierter Holzbodenfläche erstatten dem Land 70% der Summe aus

- dem Festmetersatz multipliziert mit dem Einschlag des Forstbetriebes und
- dem Hektarsatz multipliziert mit der reduzierten Holzbodenfläche des Forstbetriebes.

Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete wird ein **Reversatz** errechnet, indem die gesamten Personalausgaben durch die Anzahl der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung geteilt werden. Das Land erstattet den Körperschaften grundsätzlich 30% des Reversatzes.

Der Personensatz, den vormalig die überwiegende Zahl der Körperschaften als Abrechnungsgrundlage gewählt hatte, kommt nicht mehr zur Anwendung. Die Neuregelung führt zu einer weitgehenden Refinanzierung der gesamten Personalausgaben von Landesforsten im Bereich des Revierdienstes.

Abbildung 1 zeigt im Überblick die Neuregelung des Abrechnungsverfahrens für die Revierdienstkosten im Körperschaftswald.

Im Detail ist das Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Gemeindewald durch folgende Eckpunkte charakterisiert:

a) Ermittlung der Personalausgaben

Die gesamten für den Revierdienst mit staatlichen Bediensteten anfallenden Personalausgaben werden gemäß § 8 Abs. 1 LWaldGDVO jährlich auf die in den jeweiligen Revieren vorhandenen Forstbetriebe verteilt. In die Personalausgaben rechnen die staatlichen Revierleiter, Gebietsförster, Technische Produktionsleiter (TPL), Technische Produktionsleiter-Assistenten (TPA), Gruppenkoordinatoren im Rahmen des TPL-Konzeptes sowie staatliche Forsttechniker und staatliche Forstwirtschaftsmeister, soweit ihnen Aufgaben des Revierdienstes übertragen wurden, ein.

Entgegen der Forderung des Gemeinde- und Städtebundes werden die mit dem TPL-Konzept verbundenen Personalausgaben demgemäß in die Umlagefinanzierung einbezogen und belasten auch die Körperschaften, die sich ausdrücklich gegen die Umsetzung des TPL-Konzeptes in ihrem Waldbesitz entschieden haben.

Berücksichtigt werden nach § 8 Abs. 2 LWaldGDVO die Personalausgaben für Besoldung, Vergütung und Lohn, Beihilfen nach der Beihilfenverordnung, Aufwandsentschädigungen sowie ein prozentualer Zuschlag zu der Besoldung, der sich aus dem Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Besoldungsausgaben des Landes herleitet.

Entgegen der Forderung des Landesrechnungshofes wird demgemäß ein landeseinheitlicher durchschnittlicher Versorgungssatz angesetzt, der mit rd. 34% der Gehälter in der gesamten Landesverwaltung deutlich unter dem entsprechenden nur auf die Forstbeamten bezogenen Satz von rd. 61% liegt.

b) Reduktionsfaktoren

Die ermittelten gesamten Personalausgaben werden gemäß § 8 Abs. 3 LWaldGDVO in den Abrechnungsjahren 2006 bis 2008 mit nachfolgenden Faktoren reduziert:

2006: 0,88,

2007: 0,93,

2008: 0,97.

Die vormalige Abrechnung der Revierdienstkosten nach Hektarsatz und Personensatz hat nach Aussage des zuständigen Ministeriums dazu geführt, dass die Erstattung der Körperschaften an das Land die Personalausgaben für die Durchführung der forstbetrieblichen

Aufgaben in Höhe von 70% nicht abdeckt. Insoweit handele es sich um eine „nicht zu rechtfertigende Beihilfe“ zugunsten der Kommunen.

Die Anpassung der Erstattung an den 70%-Wert, die eine zusätzliche finanzielle Belastung der Körperschaften in einer Größenordnung von 1,5 Mio. € pro Jahr mit sich bringt, vollzieht sich durch die Reduktionsfaktoren nicht schlagartig, sondern sukzessive. Dies führt beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete in den Jahren 2006 bis 2008 zu einer verringerten Erstattung der Körperschaften an das Land, beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete allerdings auch zu einer reduzierten Erstattung des Landes an die Anstellungskörperschaften. Mit dem Abrechnungsjahr 2009 kommen keine Reduktionsfaktoren mehr zum Einsatz.

c) Reduzierte Holzbodenfläche

Die reduzierte Holzbodenfläche wird gemäß § 8 Abs. 4 LWaldGDVO durch Multiplikation der Holzbodenfläche aller am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch staatliche Bedienstete mit Reduktionsfaktoren errechnet. Im Staats- und Körperschaftswald erfolgt für den Wirtschaftswald keine Reduktion, für den sonstigen Wald beträgt der Reduktionsfaktor 0,2. In staatlichen und körperschaftlichen Forstbetrieben mit weniger als 50 ha forstlicher Betriebsfläche gilt diese gleichzeitig als reduzierte Holzbodenfläche.

d) Festmetersatz, Hektarsatz, Reversatz

Beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete werden die gesamten Personalausgaben zu 25% nach dem Festmetersatz und zu 75% nach dem Hektarsatz aufgeteilt.

Zur Ermittlung des **Festmetersatzes** werden gemäß § 9 Abs. 1 LWaldGDVO 25% der gesamten Personalausgaben durch den Einschlag aller staatlichen und körperschaftlichen Forstbetriebe in Forstrevieren mit Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten geteilt. Der Einschlag ist das im Abrechnungsjahr geerntete Holz einschließlich nicht aufgearbeiteten Holzes in Erntefestmeter ohne Rinde. Der Festmetersatz ist eine landeseinheitliche Größe.

Zur Ermittlung des **Hektarsatzes** werden gemäß § 9 Abs. 2 LWaldGDVO 75% der gesamten Personalausgaben durch die Anzahl der am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten geteilt. Das Ergebnis wird durch die reduzierte Holzbodenfläche des jeweiligen Forstreviers geteilt. Es ergeben sich mit der Reviergröße degressiv fallende Beträge je Hektar. Mit dem Hektarsatz ist im neuen Abrechnungsverfahren auch der Einsatz von weiterem staatlichen Personal im Revierdienst, z. B. bei Arbeitsspitzen, abgegolten.

Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete wird der **Reversatz** aus den gesamten Personalausgaben geteilt durch die Anzahl der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung errechnet.

e) Erstattung der Personalausgaben

Die Erstattung der Personalausgaben erfolgt bei körperschaftlichen Forstbetrieben unter 50 ha reduzierter Holzbodenfläche über Gebührensätze (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 LWaldG).

Die Körperschaften mit einem Waldbesitz ab 50 ha reduzierter Holzbodenfläche erstatten gemäß § 9a Abs. 1 LWaldGDVO dem Land für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete 70% der Summe aus

- dem Festmetersatz multipliziert mit dem Einschlag des Forstbetriebes und
- dem Hektarsatz multipliziert mit der reduzierten Holzbodenfläche des Forstbetriebes.

Für die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land gemäß § 9a Abs. 2 LWaldGDVO den Körperschaften 30% des Re-

viertelsatzes. Für körperschaftlich geleitete Forstreviere, deren reduzierte Holzbodenfläche unter dem Durchschnitt der Forstreviere mit Revierleitung durch staatliche Bedienstete liegt, wird die Erstattung begrenzt, d. h. es erfolgt eine Reduktion des Erstattungsbetrages. Dazu werden 30% des Reviersatzes durch die durchschnittliche reduzierte Holzbodenfläche der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung geteilt und der so hergeleitete Satz mit der reduzierten Holzbodenfläche des betreffenden Forstreviers mit körperschaftlicher Revierleitung multipliziert.

Für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben im Staatswald beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete erstattet das Land gemäß § 9a Abs. 3 LWaldGDVO den Körperschaften die durchschnittlichen Personalausgaben. Eine gesonderte Abgeltung durch das Land für die Aufwendungen der Privatwaldbetreuung erfolgt nicht. Die Privatwaldbetreuung wird den sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst zugerechnet.

f) Abrechnungsverfahren

Auf die Beträge nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 LWaldG werden gemäß § 10 LWaldGDVO Abschläge erhoben oder gezahlt. Die obere Forstbehörde führt die Berechnungen für die Abschlagszahlungen und die jährlichen Endabrechnungen durch. Der Termin für die Erstattungen und Zahlungen der Beträge sowie der Endabrechnung ist der 1. Juli.

4. Fragen und Antworten zur Revierleitung und zum Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete

4.1 Welche spezifischen Vorteile bietet die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete?

Die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete eröffnet sowohl den waldbesitzenden Gemeinden als auch dem Forstpersonal verbesserte Perspektiven. Die Vorteile liegen insbesondere in einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sowie in einer vergrößerten Flexibilität und Freiheit hinsichtlich der Aufgabenübertragung und der Aufgabenerfüllung. Im Einzelnen bedeutet dies:

a) Gut ausgebildete und motivierte Forstleute des gehobenen Dienstes bringen entsprechenden Sachverstand in die Gemeinden und ihre Verwaltungseinrichtungen ein. Sie schaffen damit die Voraussetzung, die Gemeindewaldbewirtschaftung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe aktiv wahrzunehmen. Der Einsatz kommunalen Personals entspricht dem Grundsatz der eigenen Vermögensverwaltung.

Körperschaftliche Revierleiter bieten im Bedarfsfall die Gewähr, im Gemeindewald unabhängiger von Entwicklungen im staatlichen Bereich agieren zu können. Sollte beispielsweise das laufende Beschwerdeverfahren beim Bundeskartellamt gegen Landesforsten bezüglich der waldbesitzartenübergreifend gebündelten Rundholzvermarktung zu der rechtlichen Konsequenz führen, dass diese Dienstleistung des Landes in heutiger Form nicht mehr angeboten werden kann, besteht die Möglichkeit, die Holzvermarktung künftig auch in Eigenregie, ggf. in regionaler Kooperation mit anderen körperschaftlich besetzten Forstrevieren, wahrzunehmen. Auch die Entscheidung der Kommune, das staatliche TPL-Konzept im eigenen Gemeindewald nicht zum Einsatz kommen zu lassen, kann in der Praxis sehr viel leichter umgesetzt werden, wenn der zuständige Revierleiter nicht ein staatlicher, sondern ein kommunaler Bediensteter ist.

b) Bei eigenen Forstbediensteten steht es den Körperschaften frei, diesen (bei entsprechender Revierabgrenzung) auch in größerem Umfang andere als Revierdienstaufgaben zuzuweisen. In erster Linie ist dabei an die Erfüllung kommunaler Aufgaben zu denken, die forstlichen Sachverstand erfordern. Darüber hinaus kommen aber auch neue Tätigkeits- und damit teilweise Geschäftsfelder im weiteren Umfeld des Waldes in Betracht. Je nach Verhältnissen vor Ort kann es sich beispielsweise um Tourismusaktivitäten, Freizeiteinrichtungen (u. a. naturnahe Spielplätze), öffentliche Grünflächen (u. a. Friedhof, Friedwald, Ruheforst), Baumkontrollen, Naturschutz- und Landespflegemaßnahmen (u. a. Pflege von Ökokontoflächen), Gewässerunterhaltung, Umweltbildung (u. a. Kooperation mit Schulen und Kindergärten), Pflege von Leitungstrassen, kommunale Heizkraftanlagen und Regiejagdbetrieb handeln.

Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG können staatlichen Bediensteten in den Forstrevieren sonstige berufsbezogene Tätigkeiten nur in geringem Umfang zur Wahrnehmung zugewiesen werden. Das fachlich zuständige Ministerium hat den Begriff „in geringem Umfang“ mit bis zu 10% der Arbeitszeit des Bediensteten konkretisiert. Staatliche Revierleiter, die bislang im Interesse der von ihnen betreuten Kommunen sonstige berufsbezogene Tätigkeiten über diesen Grenzwert hinaus wahrnehmen, handeln demgemäß im Widerspruch zu den einschlägigen Vorgaben ihres Dienstherrn.

Dem Berufsbild vieler Forstleute entspricht es heute, für ein breites, über den engeren Bereich der Waldbewirtschaftung hinausgehendes Aufgabenspektrum umfassend zuständig zu sein und vor Ort in hohem Maße eigenverantwortlich arbeiten zu können. Da einem Revierleiter im Dienste der Gemeinde diese Möglich-

keiten in ausgeprägter Form offenstehen, haben staatliche Revierleiter ein zunehmendes Interesse an einem Wechsel in den kommunalen Bereich.

- c) Der kommunale Dienstherr hat die Möglichkeit, das Engagement, die Kreativität und die Leistungen des Bediensteten individuell zu honorieren. Dienstvorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters ist der Bürgermeister bzw. der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

Aus Sicht des Revierleiters stellt die Aussicht auf eine leistungsgerechte Beförderung sowie auf ein langfristiges Wirken vor Ort eine starke Motivation dar, die Ziele der Kommunen engagiert zu verfolgen.

- d) Bezogen auf die Tätigkeit körperschaftlicher Revierleiter besteht grundsätzlich eine Eintrittspflicht des Kommunalversicherers im Rahmen der Vermögenseigenschadensversicherung der betreffenden Gemeinde. Verursacht der körperschaftliche Bedienstete in vorwerfbarer Weise einen Schadensfall, deckt demgemäß der Versicherer den Vermögensschaden ab.

Staatliche Revierleiter handeln bei ihrer Tätigkeit im Körperschaftswald als Organe der Gemeinde. Versäumnisse, die ihnen bei der Durchführung des Revierdienstes unterlaufen (z. B. im Bereich der Verkehrssicherungspflicht), sind haftungsrechtlich der Körperschaft zuzurechnen. Da staatliche Forstbedienstete jedoch nicht als Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherungsbedingungen der kommunalen Eigenschadensversicherung gelten, besteht keine Eintrittspflicht des Kommunalversicherers bei derartigen Schadensfällen. Die Gemeinde haftet für Pflichtverletzungen staatlicher Forstbediensteter, ein Versicherungsschutz besteht nicht.

4.2 Welche spezifischen Risiken sind bei der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete zu berücksichtigen?

Die gewollte und mit den angesprochenen Vorteilen verbundene enge Bindung zwischen Gemeinde und Revierleiter kann im Einzelfall für beide Seiten auch zu Risiken führen:

- a) Ein körperschaftlicher Revierleiter, der nicht die Erwartungen seines Dienstherrn erfüllt, ist praktisch nicht versetzbar. Aus Sicht des Revierleiters sind die Möglichkeiten eines zukünftigen Stellenwechsels begrenzt.
- b) Eine Vertretung im Krankheitsfall muss sichergestellt werden.
- c) Eine schwerwiegende und dauerhafte Erkrankung des körperschaftlichen Revierleiters kann eine entsprechende Beihilfebelastung bzw. eine Frühpensionierung zur Folge haben.

Die angesprochenen Risiken sind teilweise eingrenzbare. Sollte es zu einer langfristigen Erkrankungsphase eines Revierleiters kommen, besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Revierdienstleistungen, soweit sie unaufschiebbar sind, bei privaten Forstsachverständigen einzukaufen. Eine koordinierte Kommunalisierung auf Verbandsgemeindeebene oder auch über die Verbandsgemeindegrenzen hinweg stellt die Vertretungsregelung in jedem Fall sicher.

Das zweifellos bestehende Beihilferisiko kann durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung bzw. durch die Einbeziehung des kommunalen Revierleiters in eine bestehende Versicherung begrenzt werden. Aktuelle Beispiele, wie die Kommunalisierung der Revierleitung im Bereich der Verbandsgemeinde Diez, zeigen, dass dies gegenwärtig zu relativ günstigen Konditionen möglich ist.

Im Übrigen eröffnet § 9 Abs. 4 LWaldG im Einzelfall die Möglichkeit, den kommunalen Revierleiter im **Angestelltenverhältnis** zu beschäftigen. Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG gebietet, dass hoheitliche Aufgaben in der Regel von Beamten wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

zwischen Beamten einerseits und Angestellten andererseits lässt § 9 Abs. 4 LWaldG im Gegensatz zur früheren Rechtslage Angestellte in der Revierleitung ausnahmsweise zu. Damit soll in erster Linie den Kommunen die Anstellung von Angestellten in der Revierleitung und auf diesem Wege auch die private Rechtsform für ihre Forstbetriebe ermöglicht werden. § 9 Abs. 4 LWaldG bezieht das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Beamten und Angestellten in der Revierleitung ausdrücklich auf den Forstamtsbezirk. Insoweit ergeben sich unter heutigen Bedingungen keine Einschränkungen für die Kommunen, Revierleiter auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Das Beispiel der Ortsgemeinde Hümmel (Verbandsgemeinde Adenau) zeigt, dass es bei staatlichen Forstbeamten im Einzelfall durchaus die Bereitschaft gibt, künftig als Angestellte der Gemeinde tätig zu sein.

4.3 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Wechsel in der Revierleitung möglich? Wer ist zu beteiligen?

Grundvoraussetzung für die Entscheidung zur Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 LWaldG, dass der Körperschaftswaldanteil an der reduzierten Holzbodenfläche des Forstreviers bei mehr als 50% liegt. Zwingend ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 LWaldG die körperschaftliche Revierleitung bei Forstrevieren, die nach dem Aufgabenvolumen unterlastet sind.

Ein Wechsel zwischen der Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten und der Revierleitung durch einen körperschaftlichen Bediensteten ist nach § 7 LWaldGDVO möglich,

- wenn die Stelle der Revierleitung frei wird,
- beim Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel auf der Stelle oder
- wenn die Körperschaft die Ablösung des für die Durchführung der Revierleitung zuständigen Bediensteten aus fachlichen oder disziplinarrechtlichen Gründen wünscht.

Der Fall, dass die Stelle frei wird, kann durch Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Tod des Stelleninhabers eintreten. Falls beamtenrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen, sind freie oder frei werdende Planstellen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 LBG auszuscheiden. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung ist gemäß dem Beschluss des Landespersonalausschusses für Planstellen in der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 im gehobenen Dienst zugelassen.

Vor der Auswahl des körperschaftlichen Bediensteten ist das (staatliche) Forstamt nach § 28 Abs. 1 Satz 4 LWaldG anzuhören. Die gutachtliche Stellungnahme des Forstamtes dient der Einschätzung der forstfachlichen Qualifikation und damit der Absicherung der Personalentscheidung, der langfristige Bedeutung zukommt.

Der Konstellation, dass ein Dienstherrnwechsel des vor Ort etablierten und bei den Entscheidungsträgern oft langjährig bekannten Stelleninhabers angestrebt wird, kommt in der Praxis besondere Bedeutung zu. Voraussetzungen sind die Zustimmung des abgehenden und des aufnehmenden Dienstherrn sowie des Beamten selbst. In diesen Fällen wird in der Regel auf eine Ausschreibung der Stelle verzichtet.

Die Personalvertretung der kommunalen Anstellungskörperschaft ist, sofern gebildet (vgl. § 12 Abs. 1 LPersVG), zu beteiligen. Aus § 53 Abs. 3 LPersVG dürfte zudem eine Beteiligung der Personalvertretung des betroffenen Forstamtes abzuleiten sein. Auch ein körperschaftlicher Revierleiter ist bei dem Forstamt beschäftigt, dem das Revier zugeordnet ist. Daher ist die Besetzung einer Revierleiterstelle stets eine Maßnahme, die sich auf die Dienststelle erstreckt. Verpflichtet zur Beteiligung der Personalvertretung des Forstamtes ist die kommunale Anstellungskörperschaft.

4.4 Welche Anstellungskörperschaft des körperschaftlichen Revierleiters kommt in Betracht? Welche Besonderheiten sind je nach Anstellungskörperschaft zu beachten?

Bei der Anstellungskörperschaft des Revierleiters kann es sich um eine einzelne waldbesitzende Gemeinde, einen Zweckverband der das Forstrevier bildenden Waldbesitzer oder eine Verbandsgemeinde handeln.

a) Eine einzelne Gemeinde als Anstellungskörperschaft

Der Körperschaftswald in Rheinland-Pfalz ist kleinflächig strukturiert. Fast 2.000 der ca. 2.300 Gemeinden und Städte besitzen Waldflächen zwischen 1 ha und 4.800 ha Größe. Die Durchschnittsgröße des kommunalen Forstbetriebes liegt lediglich bei ca. 200 ha. Nur 36 Kommunen im Land besitzen Waldflächen über 1.000 ha Größe.

Die Waldfläche einer einzelnen Körperschaft reicht demgemäß nur im Ausnahmefall zur alleinigen Bildung eines Forstreviers aus. Im Regelfall ist die Kooperation mehrerer waldbesitzender Körperschaften erforderlich. In Gemengelage mit dem Staats- und Privatwald erfolgt die Abgrenzung der Forstreviere auch über die Waldeigentumsarten hinweg.

Sofern das Forstrevier von mehreren Waldbesitzern gebildet wird, ist denkbar, dass eine der Gemeinden als Anstellungskörperschaft des körperschaftlichen Revierleiters fungiert. Die übrigen Waldbesitzer tragen die Personalausgaben gemäß ihrem jeweiligen Flächenanteil an der reduzierten Holzbodenfläche des Forstreviers anteilig mit.

In der Praxis ist die Konstellation, dass eine einzelne Gemeinde als Anstellungskörperschaft des Revierleiters fungiert, in erster Linie im städtischen Bereich anzutreffen.

b) Ein Zweckverband als Anstellungskörperschaft

Unter Geltung des vormaligen Landesforstgesetzes wurden Forstverbände als Zweckverbände im Sinne des Zweckverbandsgesetzes gebildet. Die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder sollte gefördert werden. In der Praxis ist die zentrale Aufgabe der Forstverbände die Sicherstellung des Revierdienstes durch Anstellung eines eigenen Beamten oder durch Auswahl eines staatlichen Beamten. Daneben sind ihnen weitere Aufgaben übertragen worden, z. B. die Beschäftigung von Waldarbeitern, die Unterhaltung von Forstdienstgehöften oder die Anschaffung und Unterhaltung von Maschinen und Geräten. Zur Deckung der Ausgaben wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage aufgebracht, die sich im Regelfall nach der jeweiligen reduzierten Holzbodenfläche berechnet. Organe des Forstverbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Flächengröße seines Waldeigentums entsprechende Stimmzahl.

Die vorhandenen Forstverbände bleiben durch das Landeswaldgesetz in ihrem Bestand unberührt (vgl. § 38 Abs. 7 LWaldG). Da das Landesforstgesetz als spezielle Rechtsgrundlage entfallen ist, basiert die Verbandsordnung ausschließlich auf den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes. Derartige Forstverbände können auch heute als Anstellungskörperschaft des körperschaftlichen Revierleiters fungieren.

In Betracht kommt auch die Neubildung eines Zweckverbandes nach dem Zweckverbandsgesetz. Kommunale Gebietskörperschaften können bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen, wenn hierfür Gründe des Gemeinwohls vorliegen (§ 1 ZwVG). Eine Form der gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung ist der Zweckverband. Es handelt sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der im Rahmen der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung zusteht. Der Zweckverband ist berechtigt, Dienstherr von Beamten zu sein, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig und zulässig ist (§ 2 Abs. 1 ZwVG). Die Erfüllung kommunaler Aufgaben soll primär durch Verwaltungsträger erfolgen, die Tätigkeit von Zweckverbänden

ist subsidiär. Die Bildung eines Zweckverbandes vollzieht sich nach § 4 ZwVG. Die Errichtung erfolgt durch Feststellung der Verbandsordnung bei der Errichtungsbehörde gemäß § 5 ZwVG.

Darüber hinausgehend appelliert § 30 LWaldG an die Körperschaften, zur Überwindung struktureller Nachteile leistungsfähige und großräumige Forstzweckverbände zu bilden. Diese unterscheiden sich grundlegend von den bisherigen Forstverbänden. Über die gemeinschaftliche Erledigung einzelner Aufgaben hinausgehend strebt § 30 LWaldG den Zusammenschluss mehrerer kommunaler Forstbetriebe zu **einem** Betrieb an. Bei Wahrung des Eigentums an den Grundstücken soll ein gemeinsamer Betrieb gebildet werden, der über einen gemeinsamen mittelfristigen Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) und über einen gemeinsamen jährlichen Wirtschaftsplan verfügt. Planungsunterlagen, die sich auf die einzelne Körperschaft beziehen und vom jeweiligen Gemeinderat erörtert werden, liegen nicht mehr vor. Erforderlich ist daher eine Regelung über die Aufteilung von Ausgaben und Einnahmen zwischen den Mitgliedern. Ein entsprechender Verteilungsschlüssel müsste auf einer Vermögensbewertung und einer Einschätzung der zu erwartenden Ertragsmöglichkeiten basieren. Da mit der Bildung von Forstzweckverbänden nach § 30 LWaldG eine erhebliche Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im Forstamt verbunden wäre, gewährt das Land eine Startbeihilfe.

Der Ansatz, mehrere kommunale Forstbetriebe zu einem Betrieb zusammenzuschließen, erfordert eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft der waldbesitzenden Gemeinden in einer Region und den politischen Willen, effiziente Betriebsstrukturen durch Selbsthilfemaßnahmen zu entwickeln. In der Praxis stößt die Übertragung eigener Entscheidungskompetenzen auf einen Zweckverband bei den Ortsgemeinden weit überwiegend auf erheblichen, teilweise auch emotional begründeten Widerstand. Zur Bildung eines Forstzweckverbandes nach § 30 LWaldG ist es daher seit Inkraft-Treten des Landeswaldgesetzes im Jahre 2001 nur in einem einzigen Fall, nämlich im Bereich der Verbandsgemeinde Manderscheid, gekommen.

c) Eine Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft

Bei den in jüngerer Zeit vollzogenen Wechseln in der Revierleitung fungiert häufig die Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft des Bediensteten. Diese Variante erleichtert die umfassende Beteiligung des Revierleiters an der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Umfeld des Waldes und verbessert die Kooperationsmöglichkeiten. Zu prüfen ist auch, ob sich aus der Umlagegestaltung der zuständigen kommunalen Versorgungskasse ein finanzieller Vorteil ergibt, wenn die Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft dient.

Nach der Neufassung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vom 14. 11. 2006 können bei der Anwendung der Obergrenzen die Stellen der Beamten im Forstdienst unberücksichtigt bleiben, sofern die Stelleninhaber überwiegend in dieser Funktion tätig sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1e KomStOVO). Im Unterschied zur Vorläuferschrift ist neu bestimmt worden, dass die entsprechenden Stellen von den Obergrenzen nicht mehr ausgenommen sind, sondern ausgenommen werden können.

Ein Muster-Konzept für die Dienstpostenbewertung von kommunalen Revierleiterstellen liegt bislang nicht vor. In Einzelfällen wurden entsprechende Bewertungen bei Kommunalberatungsgesellschaften in Auftrag gegeben und im Anhalt an die KGSt-Leitlinien durchgeführt.

Die Verbandsgemeinde übernimmt die Aufgabe „Revierdienst im Gemeindewald“ auf der Grundlage von § 67 Abs. 3 oder Abs. 4 GemO. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich nur auf die Anstellung des Revierleiters. Die Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes werden unverändert vom Ortsgemeinderat wahrgenommen, der letztlich auf der Grundlage des Eigentums und der gemeindlichen Selbstverwaltung die rechtliche und politische Verantwortung trägt.

Soll die Übernahme des Revierleiters in den Dienst der Verbandsgemeinde erfolgen, trifft der Bürgermeister gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO mit Zustimmung des Gemeinderates die Personalentscheidungen. Im Rahmen einer Vereinbarung kann im Vorfeld festgelegt werden, wie die Ortsgemeinden, die das betreffende Forstrevier bilden, in derartige Personalentscheidungen eingebunden werden.

Wird die Verbandsgemeinde Anstellungskörperschaft des Revierleiters, können im Regelfall die Personalausgaben über eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 LFAG von den das Forstrevier bildenden Ortsgemeinden erhoben werden. Die von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe bringt den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile, ggf. profitieren nur die waldbesitzenden Ortsgemeinden von der Aufgabenwahrnehmung und erzielen insofern einen Sondervorteil gegenüber den übrigen Ortsgemeinden. Als Merkmal für die Berechnung der Sonderumlage dürfte in der Regel die reduzierte Holzbodenfläche der jeweiligen Ortsgemeinde dienen.

Soweit der Revierleiter neben der Waldbewirtschaftung im engeren Sinne auch Aufgaben im Interesse aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde übernimmt (z. B. Pflege von Ökokontoflächen und Gewässern Dritter Ordnung, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen in der Ortslage, auf Friedhöfen und Spielplätzen), ist dies bei der Verteilung der Personalausgaben entsprechend zu berücksichtigen.

4.5 Wer ist Dienstvorgesetzter, wer ist Vorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters?

Dienstvorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters ist der Bürgermeister bzw. der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LBG obliegen dem Dienstvorgesetzten die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten.

Vorgesetzter des körperschaftlichen Revierleiters im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 LBG ist der Forstamtsleiter. Er erteilt dem Beamten die Weisungen für seine dienstliche Tätigkeit im durch das Landeswaldgesetz vorgegebenen Aufgabenspektrum.

Der Dienstvorgesetzte und der Vorgesetzte haben in allen beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Fragen, die den Bediensteten betreffen, eng zusammenzuarbeiten. Die Notwendigkeit resultiert bereits aus dem Umstand, dass beamtenrechtliche Entscheidungen des Dienstvorgesetzten auch von der ordnungsgemäßen Ausführung der dienstlichen Tätigkeiten abhängen, über die der Vorgesetzte zu urteilen hat.

In der Praxis führt die dargestellte Konstellation häufig zu dem Effekt, dass der körperschaftliche Revierleiter ein deutlich selbstbewussteres Verhältnis zum (staatlichen) Forstamtsleiter entwickelt. Die Identifikation zwischen dem Revierleiter und der Anstellungskörperschaft ist besonders ausgeprägt, da seine berufliche Weiterentwicklung unmittelbar von der vorbildlichen Umsetzung der Eigentümerziele abhängt.

4.6 Wie gestaltet sich die Versorgungsregelung bei einem Wechsel des Dienstherrn?

Der Gesetzgeber trifft im Landeswaldgesetz keine speziellen Regelungen hinsichtlich der Versorgungslasten bei einem Wechsel in der Revierleitung gemäß § 7 LWaldGDVO.

Die Verteilung der Versorgungslasten bei einem Dienstherrnwechsel regelt sich ausschließlich nach § 107b BeamtVG. Wird ein Beamter in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen gemäß § 107b Abs. 1 BeamtVG der aufnehmende und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, wenn der Beamte bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprü-

fung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand. Nach § 107b Abs. 4 BeamtVG werden die Versorgungsbezüge in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten aufgeteilt.

Regelungsgegenstand des § 107b BeamtVG ist nicht materielles Versorgungsrecht, sondern die Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel des Dienstherrn. Der Ruhestandsbeamte hat einen ungeschmälernten Versorgungsanspruch gegen seinen letzten Dienstherrn. Die Rechtswirkungen ergeben sich allein im Verhältnis zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn. Letzterer hat zwar die Versorgung an den Beamten zu leisten, erhält aber andererseits einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen alle früheren Dienstherrn, soweit sie zur Tragung von Versorgungslastenanteilen verpflichtet sind. Der Erstattungsanspruch leitet sich aus § 107b BeamtVG ab.

§ 107b BeamtVG beschränkt beim Wechsel des Dienstherrn die versorgungsrechtlichen Folgen für den aufnehmenden Dienstherrn auf die Versorgungsansprüche des eingestellten Beamten und seiner Hinterbliebenen. Damit unterscheidet sich sein Regelungsgehalt erheblich von dem des vormaligen § 62 Abs. 2 Landesforstgesetz. Bezugspunkt dieser Bestimmung war nicht der versetzte Beamte, sondern das Revier. Beim Wechsel im Revierdienst übernahm danach der neue Träger des Reviers sämtliche Versorgungslasten der Beamten, die im Zusammenhang mit dem Revier in der Vergangenheit entstanden waren. Diese gesetzliche Regelung war vor Inkraft-Treten des Landeswaldgesetzes im Jahre 2001 für viele waldbesitzende Gemeinden der maßgebliche Beweggrund, einen Wechsel vom kommunalen zum staatlichen Revierdienst zu vollziehen. Sämtliche „Alt-Versorgungsfälle“ wurden vom Land übernommen.

§ 107b Abs. 1 BeamtVG ist mit Wirkung vom 01. 01. 2002 geändert worden. Die Altersgrenze für die Übernahme in den Dienst eines anderen Dienstherrn, durch welche die Versorgungslastenverteilung ausgelöst wurde, ist entfallen. Sie lag vormals bei Vollendung des 45. Lebensjahres. Die Neuregelung hat die Flexibilität und Durchlässigkeit insbesondere für die Beamten, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht. Die Chance lebensälterer Beamten zu einem Dienstherrnwechsel bleibt gewahrt, da auf den aufnehmenden Dienstherrn lediglich der Teil der Versorgungslasten entfällt, der während der bei ihm geleisteten Dienstzeit entstanden ist.

Im Ergebnis ist demgemäß festzustellen, dass die heutige Versorgungsregelung eine Gleichbehandlung der staatlichen und der körperschaftlichen Revierleitung gewährleistet. Von der Versorgungsregelung geht keine einseitige Lenkungswirkung (mehr) aus.

Zusätzlich zur Versorgungsumlage, die in der Kommunalen Doppik den Finanzhaushalt und den Ergebnishaushalt berührt, sind entsprechende Rückstellungen für Pensionen zu bilden (§§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 5 Nr. 3.1 GemHVO).

4.7 Wie erfolgen die Ermittlung und die Erstattung der Personalausgaben beim Revierdienst?

Das Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Gemeindefinanzhaushalt, das zum 01. 01. 2006 in Kraft getreten ist, basiert auf Bezugsgrößen, die sich von Abrechnungsjahr zu Abrechnungsjahr verändern. Dies gilt für die gesamten Personalausgaben, den Holzeinschlag sowie für die Zahl und die Durchschnittsgröße der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung. Auch muss bei allen Betrachtungen berücksichtigt werden, dass ab dem Abrechnungsjahr 2009 kein Reduktionsfaktor mehr zum Einsatz kommt.

Das Abrechnungsverfahren ist erstmals bei der Berechnung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2006 angewandt worden. Als Bezugsgrößen dienten Prognosedaten von Landesforsten mit Stand

Oktober 2006. Zu beachten ist, dass für die Berechnung des Abschlags auf einen durchschnittlichen Holzeinschlag von 6,46 Efm o. R. abgestellt wurde. Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldGDVO der individuelle Einschlag des jeweiligen Forstbetriebes maßgeblich ist, muss dieser bei der Endabrechnung für das betreffende Jahr berücksichtigt werden.

Nach den Prognosedaten von Landesforsten für das Jahr 2006 ergibt sich folgendes Bild:

- Der unreduzierte 100%ige Festmetersatz liegt bei 2,78 € und damit auf relativ niedrigem Niveau. Dies resultiert aus den aktuell hohen Holzeinschlägen.
- Der unreduzierte 100%ige Hektarsatz liegt bei 56.298 € und weist damit ein relativ hohes Niveau auf. Dies beruht u. a. darauf, dass sich z. Zt. die gesamten Personalausgaben nicht in dem Maße zurückentwickeln wie die Zahl der Reviere mit staatlicher Revierleitung. Wenn bisherige Revierleiter künftig als TPL oder als Gebietsförster eingesetzt werden, verändern sich die gesamten Personalausgaben zunächst nicht. Gleichzeitig wird mit Etablierung des TPL-Konzeptes zusätzliches Personal (TPA, ggf. Gruppenkoordinatoren) in die Personalausgaben eingerechnet. Erst mittelfristig ist davon auszugehen, dass die gesamten Personalausgaben, insbesondere durch Ruhestandsversetzungen, sinken.

Abbildung 2: Berechnungsschema „Staatlicher Revierdienst“ (Prognosedaten, Stand Oktober 2006)

			unreduzierter 100%iger Hektarsatz ohne fm-Anteil (€)	unreduzierter 100%iger fm-Satz ohne Hektar-Anteil (€)	
			56.298,86	2,78	
				0,88	Reduktionsfaktor 2006
			reduzierter 100%iger Hektarsatz ohne fm-Anteil (€)	reduzierter 100%iger fm-Satz ohne Hektar-Anteil (€)	
			49.543,00	2,45	
			70%iger Hektarsatz ohne fm-Anteil (€)	70%iger fm-Satz ohne Hektar-Anteil (€)	
			34.680,10	1,72	
Beispiele					
red. Hobo des Betriebes (ha)	Reviergröße (ha)	Einschlag des Betriebes (fm)	Betrag aus 70% ha-Satz (€)	Betrag aus 70% fm-Satz (€)	voraussichtliche Erstattung 70% (€)
100,00	1.000,00	650,00	3.468,01	1.118,00	4.586,01
100,00	1.400,00	650,00	2.477,15	1.118,00	3.595,15
100,00	1.400,00	800,00	2.477,15	1.376,00	3.853,15

Erläuterungen:

- Der Betrag von 56.298 € entspricht 75% der gesamten Personalausgaben geteilt durch die Anzahl der Reviere mit staatlicher Revierleitung.
- Der Betrag von 2,78 € pro Festmeter entspricht 25% der gesamten Personalausgaben geteilt durch den Gesamteinschlag aller staatlichen und körperschaftlichen Forstbetriebe mit staatlicher Revierleitung.
- Berechnung auf Revier- und Betriebsebene:
 - 34.680 € geteilt durch die reduzierte Holzbodenfläche des Reviers ergibt den Hektarsatz des Reviers. Der Hektarsatz des Reviers wird mit der reduzierten Holzbodenfläche des jeweiligen körperschaftlichen Forstbetriebs multipliziert.
 - Der Festmetersatz in Höhe von 1,72 € pro Festmeter wird mit dem Einschlag des jeweiligen körperschaftlichen Forstbetriebs multipliziert.
 - Die Addition der aus dem Hektarsatz und dem Festmetersatz abgeleiteten Werte ergibt den Erstattungsbetrag der Körperschaft an das Land in einem Forstrevier mit staatlicher Revierleitung.

- Der unreduzierte 100%ige Reviersatz liegt bei 75.064 € und erreicht damit gleichfalls einen relativ hohen Wert. Die Körperschaften mit Revierleitung durch eigene Bedienstete profitieren insofern von der beim Hektarsatz geschilderten gegenwärtigen Situation, da ihnen pauschal 30% des Reviersatzes erstattet werden.
- Die durchschnittliche Größe der Reviere mit staatlicher Revierleitung liegt bei 1.135 ha. Insbesondere durch die Einführung des TPL-Konzeptes wird diese Durchschnittsgröße im Staatswald künftig deutlich ansteigen. Nur die Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung, die eine entsprechende Größe aufweisen, erhalten die volle 30%ige Erstattung des Landes.

Abbildung 2 und Abbildung 3 stellen dar, wie das Abrechnungsverfahren auf Revier- und Forstbetriebsebene erfolgt. Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass Forstbetriebe mit hohem Holzeinschlag durch die Einführung des landeseinheitlichen Festmetersatzes stärker belastet werden. Die Vergrößerung der Forstreviere bringt durch den revierbezogenen Hektarsatz finanzielle Vorteile.

Bei körperschaftlichen Forstbetrieben unter 50 ha reduzierter Holzbodenfläche erfolgt die Erstattung der Personalausgaben über Gebührensätze (§ 28 Abs. 2 Satz 2 LWaldG).

Abbildung 3: Berechnungsschema „Kommunaler Revierdienst“ (Prognosedaten, Stand Oktober 2006)

	unreduzierter 100%iger Reviersatz (€)	durchschn. Reviergröße mit staatlicher Revierleitung (ha)	
	75.064,77	1.135,00	
	0,88	Reduktionsfaktor 2006	
	reduzierter 100%iger Reviersatz (€)		
	66.057,00		
	30%iger Reviersatz (€)		
	19.817,10		
Beispiele			
Reviergröße (ha)	30% Erstattung unreduziert (€)	Reduktionsfaktor bei gegebener Reviergröße	voraussichtliche Erstattung 30% (€)
800,00	19.817,10	0,70	13.968,00
1.000,00	19.817,10	0,88	17.460,00
1.200,00	19.817,10	1,00	19.817,10

Erläuterungen:

- Der Reviersatz in Höhe von 75.064 € errechnet sich aus den gesamten Personalausgaben geteilt durch die Anzahl der Reviere mit staatlicher Revierleitung.
- Auch bei kommunalem Revierdienst kommt ein Reduktionsfaktor zum Einsatz. Ohne diesen Reduktionsfaktor läge die Erstattung des Landes an die Anstellungskörperschaften kommunaler Revierleiter im Abrechnungsjahr 2006 bei 22.519 € (statt 19.817 €).
- Die Erstattung bei unterdurchschnittlich großen Revieren wird über einen Reduktionsfaktor begrenzt. Dazu werden 30% des Reviersatzes durch die durchschnittliche reduzierte Holzbodenfläche der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung geteilt und der so hergeleitete Satz mit der reduzierten Holzbodenfläche des betreffenden Forstreviers mit kommunaler Revierleitung multipliziert. Die durchschnittliche Größe der Reviere mit staatlicher Revierleitung liegt nach den Prognosedaten für 2006 bei 1.135 ha reduzierter Holzbodenfläche.
 - Beispiel: 19.817 € geteilt durch 1.135 ha x 1.000 ha = 17.460 €

4.8 Kann bei der Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete das staatliche TPL-Konzept zum Einsatz kommen? Welche Kosten sind dem Land zu erstatten?

Die Entscheidung für die körperschaftliche Revierleitung, also der Vollzug einer Wahlmöglichkeit gemäß der Vorgaben des Landeswaldgesetzes, ist unabhängig von der Inanspruchnahme des TPL-Konzeptes, das im Rahmen der Strukturreform der Landesforsten vom zuständigen Ministerium entwickelt wurde und im Körperschaftswald nur als Angebot des Landes in seiner Funktion als Dienstleister für die waldbesitzenden Gemeinden verstanden werden kann.

In Forstrevieren mit Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete wird im Regelfall die Einführung des staatlichen TPL-Konzeptes nicht in Betracht kommen. Gleichwohl kann es unter bestimmten betrieblichen Gegebenheiten zweckmäßig sein, im Einzelfall auch Leistungen oder Teilleistungen der TPL-Organisation in Anspruch zu nehmen.

Das zuständige Ministerium hat mit Schreiben vom 10. 03. 2006 dargestellt, dass kommunale Forstbetriebe, die einem Forstrevier mit körperschaftlicher Revierleitung angehören, die Leistungen oder Teilleistungen der staatlichen TPL-Organisation gegen Zahlung eines Entgeltes nutzen können. Es handelt sich dabei um folgende Leistungen bzw. Teilleistungen:

1. Volle Inanspruchnahme der TPL-Organisation,
2. zentrale Ressourcensteuerung als Teilleistung (ist in 1. enthalten),
3. Holzflussmanagement als Teilleistung (ist in 1. enthalten).

Das Entgelt wird in Form des nach § 9 Abs. 1 LWaldGDVO zu ermittelnden Festmetersatzes multipliziert mit dem Einschlag des Forstbetriebes erhoben. Von diesem Betrag sind bei voller Inanspruchnahme 100%, für die Teilleistung „Ressourcensteuerung“ 60% und für die Teilleistung „Holzflussmanagement“ 40% zu zahlen.

Vergleichbar dem Vorbild anderer Forstverwaltungen (z. B. Niedersächsische Landesforsten), die den Körperschaften Dienstleistungen in Form eines „Baukasten-Systems“ anbieten, wird damit die Möglichkeit eröffnet, gegen Entgelt Einzelleistungen oder Leistungspakete von Landesforsten in Anspruch zu nehmen. Der Gemeinde- und Städtebund beurteilt diese Handlungsoption, die dem Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten gemäß der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz nicht zu entnehmen ist, grundsätzlich positiv. Verwunderlich ist aus kommunaler Sicht allerdings, dass die gleiche Verfahrensweise, also das TPL-Konzept kostenmäßig getrennt auszuweisen und nach Inanspruchnahme abzurechnen, bei staatlicher Revierleitung vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz als verwaltungsaufwendig und nicht sachgerecht abgelehnt wird.

4.9 Wie stellt sich ein Vergleich der Personalausgaben zwischen staatlichen und körperschaftlichen Bediensteten im Revierdienst dar?

Ein Vergleich der Personalausgaben zwischen einem staatlichen und einem körperschaftlichen Bediensteten im Revierdienst ist mit einer ganzen Reihe von Unsicherheiten behaftet. Pauschale Aussagen hinsichtlich der finanziellen Vorteilhaftigkeit einer der beiden Varianten sind – insbesondere für die Zukunft – nicht seriös begründbar.

Das von interessierter Seite häufig vorgetragene Argument, staatlicher Revierdienst führe für die Gemeinden zu einer kalkulierbaren Kostenbelastung und auch zu einer verlässlich vorhersehbaren Kostenentwicklung, verkennt die spezifischen Unwägbarkeiten, die insbesondere aus den fortdauernden Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich resultieren. Das Bundeskartellamt untersucht derzeit die staatliche Erbringung von Forstdienstleistungen zu Unterkosten-Preisen und damit die Behinderung privater Forstdienstleistungsanbieter (sog. „Dumping-Verfahren“). Ob Landesforsten den

Gemeinden in Zukunft bestimmte Dienstleistungen überhaupt noch anbieten kann (z. B. die kostenfreie und waldbesitzartenübergreifend gebündelte Holzvermarktung) bzw. zu welchen finanziellen Konditionen, muss gegenwärtig mit einigen Fragezeichen versehen werden. Der Landesrechnungshof fordert, die tatsächlichen Versorgungslasten der Forstbeamten (61% statt des landeseinheitlichen durchschnittlichen Versorgungssatzes von 34% der Gehälter) in die von den kommunalen Waldbesitzern zu erstattenden Personalausgaben einzubeziehen. In einer Reihe von Bundesländern, jüngst in Hessen, wurde festgelegt, dass die für die Kommunen erbrachte Dienstleistung „Revierdienst durch staatliche Bedienstete“ der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, da die Forstverwaltungen in diesem Bereich als Unternehmen am Markt agieren.

Die Personalausgaben für einen körperschaftlichen Bediensteten im Revierdienst sind – im Unterschied zur „Durchschnittsbetrachtung“ im staatlichen Bereich – von der konkreten Person vor Ort abhängig, also insbesondere von seiner Besoldung und seinen familiären Verhältnissen. Auch die Beihilfebelastung ist individuell zu betrachten. In diesem Bereich bestehen für die Zukunft kaum vorhersehbare Risiken, die allerdings durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung begrenzt werden können. Die 30%ige Personalausgabenerstattung des Landes an die Anstellungskörperschaft bezieht sich nicht auf die konkreten Personalausgaben im Einzelfall, sondern basiert auf einer landesweiten Durchschnittsberechnung (§ 9 Abs. 3 LWaldGDVO). Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung erhalten nur dann die volle 30%ige Erstattung des Landes, wenn die reduzierte Holzbodenfläche des betreffenden Reviers nicht unter dem Durchschnitt der Forstreviere mit Revierleitung durch staatliche Bedienstete liegt (§ 9a Abs. 2 LWaldGDVO).

Abbildung 4 zeigt anhand eines Beispiels den Vergleich der Personalausgaben zwischen einem staatlichen und einem kommunalen Bediensteten im Revierdienst. Die Betrachtung basiert auf heutigen Zahlen und durchaus realistischen Annahmen. Gleichwohl ist der Vergleich, wie dargestellt, für die Zukunft nur eingeschränkt aussagefähig.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die unmittelbaren Personalausgaben für einen staatlichen und für einen körperschaftlichen Bediensteten im Revierdienst unter heutigen Rahmenbedingungen in einer weitgehend vergleichbaren Größenordnung bewegen. Vorteile oder scheinbare Vorteile hinsichtlich der Personalausgaben können daher für keine der beiden Alternativen als allein entscheidungsrelevant angesehen werden.

Abbildung 4: Vergleich der Personalausgaben zwischen einem staatlichen und einem kommunalen Bediensteten im Revierdienst

Bsp.: Forstamtmann/-amtfrau, verh., 2 Kinder	
1. Staatlicher Bediensteter	
Reviergröße 1.200 ha; Einschlag 6,5 fm/ha; 70 v.H. Erstattung an das Land	
Betrag aus Hektarsatz (Prognosedaten 2006)	34.680,00 €
Betrag aus Festmetersatz (Prognosedaten 2006)	13.416,00 €
	48.096,00 €
2. Kommunalen Bediensteter	
Gesamtbesoldung einschl. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Umlage der Versorgungskasse	55.000,00 €
Beihilfen	5.000,00 €
Dienstzimmerentschädigung	360,00 €
Kfz-Entschädigung	2.260,00 €
Sonstiges (Fortbildung etc.)	250,00 €
Bruttopersonalkosten kommunaler Bediensteter	62.870,00 €
Abzgl. 30 v. H. Erstattung des Landes (Reviergröße 1.200 ha, Prognosedaten 2006)	19.817,00 €
	43.053,00 €

4.10 Wer trägt die Kosten der Sachausstattung für den Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete?

§ 28 Abs. 2 Satz 4 LWaldG legt fest, dass die Sachausstattung für den Revierdienst vom Forstamt gestellt wird. Diese Kosten fließen nicht in die Ermittlung und Erstattung der Personalausgaben ein. Das staatliche Forstamt stellt somit die Sachausstattung auch für die körperschaftlichen Bediensteten.

Die Sachausstattung für den Revierdienst umfasst die technischen Geräte, die für seine Durchführung notwendig sind. Dieser Standard kann von Forstamt zu Forstamt unterschiedlich sein. Innerhalb eines Forstamtes richtet sich die Sachausstattung nach dem Standard für staatliche Revierleiter.

Zur Sachausstattung gehören die DV-Geräte, Telefon, Fax, Höhenmesser, Arbeitsmaterialien (Ordner, Vordrucke) sowie Schreibmaterial. Dienstfahrzeuge, Telefongebühren, Büromöbel und Reinigungskosten werden hingegen von der Regelung nicht erfasst.

4.11 Hat die Entscheidung für die körperschaftliche Revierleitung Auswirkungen auf die Vergrößerung des Forstreviers?

Die Entscheidung für die körperschaftliche Revierleitung ist unabhängig davon, ob das bestehende Forstrevier unverändert erhalten bleibt oder vergrößert wird. Revierneuabgrenzung und Kommunalisierung können miteinander verknüpft werden, zwingend ist dies aber nicht.

Die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere ist gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG Aufgabe der Waldbesitzer. Die Forstreviere dürfen nur so gebildet werden, dass ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist und ein Bediensteter mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst die verantwortliche Leitung ausüben kann. § 4 LWaldGDVO regelt die Grundsätze und das Verfahren der Revierbildung. Wichtig ist, dass die berührten körperschaftlichen Waldbesitzer über die Neuabgrenzung untereinander einig sind.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundpflichten stellt in aller Regel keinen Hinderungsgrund dar, die Forstreviere größer abzugrenzen als bisher. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftungsintensität gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 LWaldG im Rahmen der Gesetze frei gewählt werden kann sowie lediglich die „verantwortliche Revierleitung“ sichergestellt werden muss. Bei Arbeitsspitzen ist ein fallweiser Unterbau durch private Dienstleister, Forsttechniker oder Forstwirtschaftsmeister möglich.

Die Flächengröße des Forstreviers ist allerdings als alleiniger Maßstab für die Arbeitsbelastung nicht geeignet. Weitere Organisationskriterien sind das betriebliche Aufgabenvolumen, die Zahl der Waldbesitzer, die Standortverhältnisse und die Topographie sowie ggf. vorhandene Nebeneinrichtungen und Sonderbelastungen. Eine deutliche Reviervergrößerung muss mit einer klaren Entscheidung der körperschaftlichen Waldbesitzer verbunden sein, welche Aufgaben der Revierleiter künftig mit welcher Priorität erfüllen soll (Stichworte: Aufgabenkritik und Standardüberprüfung). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Revierleiter an der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Umfeld des Waldes beteiligt ist oder beteiligt werden soll.

Als allgemeiner Grundsatz kann gelten, dass körperschaftlich besetzte Forstreviere – in denen das staatliche TPL-Konzept nach dem Willen der Waldbesitzer nicht zum Einsatz kommen soll – nur moderat vergrößert werden können. Allerdings bietet die Grundsatzentscheidung der Waldbesitzer, nämlich den Status der Revierleiter als alleinige kompetente Ansprechpartner der Gemeinden in allen Fragen der Waldbewirtschaftung und auch in verwandten Tätigkeitsfeldern zu erhalten, nach den bisherigen Erfahrungen im Regelfall die Gewähr einer qualitativ hochwertigen Aufgabenerfüllung aus einer Hand.

4.12 Können einem Forstrevier mit körperschaftlicher Revierleitung Staatswaldflächen angegliedert werden?

Die Entscheidung für die körperschaftliche Revierleitung ist unabhängig davon, ob dem Forstrevier Staatswaldflächen angegliedert werden. § 28 Abs. 3 LWaldG sieht ausdrücklich vor, dass körperschaftliche Revierleiter im Rahmen der Gemeinschaftsforstverwaltung auch Staatswaldflächen betreuen. Das Land erstattet den Körperschaften gemäß § 9a Abs. 3 LWaldGDVO die anteiligen Personalausgaben für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben im Staatswald.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist in jedem Einzelfall vorurteilsfrei zu prüfen, ob Staatswaldflächen zur Vergrößerung körperschaftlich besetzter Forstreviere zur Verfügung stehen. Andernfalls würde einem körperschaftlich besetzten Forstrevier, das von Staatswald umgeben ist, die wirtschaftliche Grundlage entzogen und die vom Gesetzgeber gewollte Gleichstellung mit der staatlichen Revierleitung konterkariert. Der Vollzug von Bestimmungen des Landeswaldgesetzes kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich die Körperschaften zuvor bereitfinden (müssen), die Konzepte der Strukturreform für den Staatswald, insbesondere das TPL-Konzept, auch in ihrem Waldbesitz umzusetzen.

4.13 Verändern sich bei körperschaftlicher Revierleitung die Leistungen des staatlichen Forstamtes?

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald gemäß § 27 LWaldG bestehen kraft Gesetzes und sind davon unabhängig, ob die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete oder durch staatliche Bedienstete ausgeübt wird. Nach § 27 Abs. 5 LWaldG sind die diesbezüglichen Leistungen des staatlichen Forstamtes in jedem Fall kostenfrei.

Die forstfachliche Leitung wird im Körperschaftswald gemäß § 27 Abs. 1 LWaldG vom Forstamt ausgeübt. Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform der Landesforsten ist zum 01. 01. 2004 eine Delegation von Aufgaben der forstfachlichen Leitung der kommunalen Forstbetriebe auf die Revierleitung erfolgt. Dem – staatlichen wie körperschaftlichen – Revierleiter obliegen insbesondere die Aufgaben der Erstellung der Wirtschaftspläne, der Planberatung, der fachlichen Kontrolle der Maßnahmen, der Budgetüberwachung und Budgetverantwortung sowie der betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Diese Aufgabenverlagerung lässt die Gesamtverantwortung der Forstamtsleitung unberührt.

Die Delegation von Aufgaben der forstfachlichen Leitung auf die Revierleitung vergrößert die Entscheidungsspielräume und damit die Verantwortung vor Ort. Die Stellung der körperschaftlichen Revierleiter wird durch den erweiterten Handlungsspielraum im Binnenverhältnis zwischen Forstamtsleitung und Revierleitung sowie durch die vereinfachten Abläufe weiter gestärkt.

Auch bei körperschaftlicher Revierleitung kann die Verwertung des Holzes sowie der sonstigen Walderzeugnisse unverändert dem Forstamt durch privatrechtlichen Vertrag gemäß § 27 Abs. 3 LWaldG übertragen werden. Das staatliche Forstamt unterliegt weiterhin einer Übernahmeverpflichtung (§ 27 Abs. 3 Satz 3 LWaldG) und führt die Aufgaben kostenfrei durch (§ 27 Abs. 5 LWaldG). Mit eigenen Bediensteten liegen für die Körperschaften aber auch die Voraussetzungen vor, den Holzverkauf in Eigenregie oder im Rahmen eines Netzwerkes körperschaftlich besetzter Forstreviere durchzuführen. Die Kündigung des Vertrages zur Übertragung der Holzverwertung auf das Land ist jährlich möglich.

Ohne den Anspruch auf die Dienstleistungen des Landes zu verlieren, eröffnet die körperschaftliche Revierleitung somit zusätzliche Handlungsoptionen, von denen im Bedarfsfall kurzfristig Gebrauch gemacht werden kann.

5. Resümee und Ausblick aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes

Die Rahmenbedingungen für die Revierleitung durch körperschaftliche Bedienstete sind hinsichtlich der Personalausgaben, der Versorgungsregelung sowie der Bereitschaft staatlicher Revierleiter zu einem Dienstherrnwechsel gegenwärtig so günstig wie nie. Unter der nunmehr gegebenen Grundvoraussetzung einer weitgehenden finanziellen Gleichgewichtigkeit bietet die körperschaftliche Revierleitung aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes spezifische Vorteile und zwar sowohl für die Körperschaften als auch für das Forstpersonal.

Den Bedürfnissen und den Erwartungen vieler waldbesitzender Gemeinden, aber auch der örtlichen Bevölkerung, entspricht es, dass der Förster vor Ort als umfassend zuständiger und kompetenter Ansprechpartner „in Sachen Wald“ und verwandter Tätigkeitsfelder zur Verfügung steht. Dieses Anforderungsprofil deckt sich mit dem Berufsbild, das bei den Forstleuten selbst weit verbreitet ist und heute die Basis für ihr ausgeprägtes Engagement im Interesse der Gemeinden bildet.

Die Umsetzung der Strukturreform der Landesforsten und insbesondere des TPL-Konzeptes sind demgegenüber mit einer Zentralisierung und einer Funktionalisierung von örtlichen Arbeitsabläufen verbunden. Es ist für die Zukunft davon auszugehen, dass Landesforsten die flächendeckende Einführung des TPL-Konzeptes auch im Körperschaftswald betreiben wird. Dies muss mit einer weiteren Vergrößerung der Forstreviere (zwischenzeitlich ist von einer Durchschnittsgröße von 2.000 ha die Rede) und einem weiteren Personalabbau im Bereich der staatlichen Revierleiter einhergehen.

Es ist zu erwarten, dass diese Veränderungsprozesse im staatlichen Bereich auch die Dienstleistungen für die Körperschaften erheblich beeinflussen:

- Der Personalabbau führt zu einer qualitativen Veränderung der staatlichen Dienstleistungen bezüglich Intensität, Individualität und Abrufbarkeit.
- Die zentrale Steuerung von örtlichen Betriebsabläufen führt zu einer Nivellierung der Ergebnisse. Dienstleistungen mit individuellem Zuschnitt sind in zentral gesteuerten, landesweiten Strukturen nicht mehr möglich und auch nicht mehr gewollt.
- Die Transparenz der Leistungen und Kosten staatlichen Handelns hat zur Folge, dass subventionierte oder kostenfreie Dienstleistungen des Landes in Richtung einer Vollkostenerstattung zurückgeführt werden.

Die laufenden Beschwerdeverfahren beim Bundeskartellamt bezüglich der waldbesitzartenübergreifend gebündelten Rundholzvermarktung sowie bezüglich nicht kostendeckender Entgelte im Dienstleistungsbereich können ferner zu der rechtlichen Konsequenz führen, dass Landesforsten den Gemeinden in Zukunft bestimmte Dienstleistungen überhaupt nicht mehr bzw. nur noch zu deutlich veränderten finanziellen Konditionen anbieten kann.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungstendenzen kann die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald eine geeignete Strategie darstellen, um von den immer schneller werdenden Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden. Die derzeitigen Dienstleistungen des Landes, z. B. des staatlichen Forstamtes, stehen unverändert zur Verfügung, gleichzeitig eröffnet sich mit eigenen Bediensteten aber die Option, bestimmte Aufgaben im Bedarfsfall auch in Eigenregie, ggf. in regionaler Kooperation mit anderen körperschaftlich besetzten Forstrevieren, wahrzunehmen. Eine koordinierte Kommunalisierung der Revierleitung auf Verbandsgemeindeebene oder auch im Bereich mehrerer Verbandsgemeinden ermöglicht – außerhalb des zentral vorgegebenen und stark formalisierten staatlichen TPL-Konzeptes – eine Optimierung des Ressourceneinsatzes über die Reviergrenzen hinweg und sichert die Vertretungsregelung. Die heute bereits beste-

henden revierübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten können, an den örtlichen Erfordernissen orientiert, fortentwickelt werden. Die Revierleiter behalten ihre bisherige Funktion als alleinige kompetente Ansprechpartner der Gemeinden und damit eine wichtige Grundlage ihrer hohen beruflichen Motivation.

Die waldbesitzenden Gemeinden werden in naher Zukunft eine Richtungsentscheidung zu treffen haben, in welcher Weise sich die Bewirtschaftung ihres Waldeigentums weiter entwickeln soll. Zwei sehr unterschiedlich geprägte Ansätze stehen dabei zur Wahl, nämlich ein noch engerer Verbund mit dem Land in zentralen, staatlich dominierten Strukturen oder eine Wiederbelebung einer örtlich bzw. regional geprägten, vermehrt selbstständigen kommunalen Waldbewirtschaftung. Im Rahmen dieses Zielbildungsprozesses sind die Kommunalparlamente aufgerufen, die einzelnen Fakten und Argumente unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse abzuwägen. Einen „Königsweg“ gibt es sicher nicht. In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass die Gemeindewaldbewirtschaftung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe aktiv wahrgenommen wird und die Gemeinde ihre Eigentümerziele individuell definiert.

6. Weiterführende Informationen

Nähere Auskünfte und Beratungsleistungen zur Thematik sind beim

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
Herrn Dr. Stefan Schaefer,
Deutschhausplatz 1,
55116 Mainz,
Tel.: 06131/2398124,
Fax: 06131/23989124,
E-Mail: dschaefer@gstbrp.de
Internet: <http://www.gstbrp.de/>

zu erhalten.

Die folgenden Veröffentlichungen, die teilweise auch am konkreten Beispiel auf die Umsetzungsprozesse (einschließlich der Diskussionspunkte in den Gemeinderäten) eingehen, können als Hintergrundliteratur dienen:

- Klöckner, F.; Adami, A., 2006: Wie es zur Kommunalisierung der Forstorganisation in Diez kam – und kommt. In: Gemeinde und Stadt, Nr. 11, Seite 326-328.
- Kollay, W.; Hanke, G., 2002: Mehr Flexibilität und Freiheit. In: Gemeinde und Stadt, Nr. 3, Seite 88-89.
- Schaefer, S., 2005: Neues Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Gemeindewald. In: Gemeinde und Stadt, Nr. 11, Seite 326-330.
- Schaefer, S.; Vanvolxem, P., 2006: Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz, Kommentar. 2. Auflage, 3. Nachlieferung. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.
- Staudt, B., 2006: Kommunaler Revierleiter als stellvertretender Werkleiter. In: Gemeinde und Stadt, Nr. 11, Seite 329-330.
- Wohlleben, P., 2006: Kommunalisierung des Forstdienstes in der Gemeinde Hümmel. In: Gemeinde und Stadt, Nr. 11, Seite 328-329.

Ein Wechsel staatlicher Revierleiter in den kommunalen Dienst wurde in jüngerer Zeit u. a. vollzogen

- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe: Forstrevier Oberheimbach und Forstrevier Waldalgesheim, Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft,
- in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land: Forstrevier Bergweiler, Forstzweckverband als Anstellungskörperschaft,
- in der Stadt Wittlich: Forstrevier Wittlich, Stadt als Anstellungskörperschaft,
- in der Stadt Koblenz: Forstrevier Rechte Rheinseite, Stadt als Anstellungskörperschaft,
- in der Verbandsgemeinde Vallendar: Forstrevier Vallendar, Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft,
- in der Verbandsgemeinde Montabaur: Reduzierung von 6 auf 4 Forstreviere, Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft der 4 Revierleiter,
- in der Stadt Trier: Forstrevier Trier-Weisshaus, Stadt als Anstellungskörperschaft,
- in der Stadt Annweiler: Forstrevier Bürgerwald, Stadt als Anstellungskörperschaft,
- in der verbandsfreien Gemeinde Morbach: Forstrevier Hundheim, Gemeinde als Anstellungskörperschaft, Revierleiter als stellvertretender Werkleiter,
- in der Ortsgemeinde Hümmel: Forstrevier Hümmel, Ortsgemeinde beschäftigt den Revierleiter im Angestelltenverhältnis,
- in der Verbandsgemeinde Diez: Reduzierung von 3 auf 2 Forstreviere, Forstzweckverbände als Anstellungskörperschaften der beiden Revierleiter.